

Marktgemeinde Bromberg

Lfd. Nr. 5

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**über die SITZUNG des**

**GEMEINDERATES**

am Donnerstag, 11.12.2025  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:45 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt  
die Einladung erfolgte  
am 04.12.2025 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel  
Vizebürgermeister Peter Haberl

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 2. gf.GR Sonja Pichler            | 5. gf.GR Josef Dienbauer   |
| 4. GR Josef Birnbauer             | 7. GR Christian Kornfeld   |
| 6. Gf.GR Gertrude Neumüller       | 9. GR Jürgen Haller        |
| 10. GR Ing. Mag. Johann Langegger | 11. GR Bernd Kögler        |
| 13. GR Hubert Eisinger            | 14. GR Jürgen Höllwieser   |
| 15. GR Roland Pöll                | 16. GR Alexander Danninger |
| 17. GR Johann Dorfner             | 18. gf.GR Birgit Scharmer  |

Anwesend waren außerdem: --

Zuhörer: --

Entschuldigt abwesend waren:

3. gf.GR Thomas Fürst  
8. GR Lisa Hillebrand  
12. GR Mag. iur Laura-Maria Haberl

Nicht entschuldigt abwesend waren: ----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

1. **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2025**
  2. **Protokoll des Prüfungsausschusses vom 25.11.2025**
  3. **Voranschlag 2026**
  4. **Sportförderung**
  5. **Bucklige Welt-Wechselland Glasfaserinfrastruktur GmbH (BWW-GIG GmbH)  
- Abtretung Geschäftsanteil**
  6. **Kooperationsvereinbarung RB Region Wiener Alpen eGen (Standort Bankomat)**
  7. **Flächenwidmung**
  8. **Siedlungsstraße „Sonnensteig“ - Vergabe der Planungsarbeiten für Einbauten**
  9. **Satzung GAV Mittleres Pitztal – Beschluss gültig ab 1.1.26**
  10. **Mitgliedschaft Klimabündnis**
  11. **Kanalabgabenordnung**
  12. **Friedhofsgebührenordnung**
  13. **Wasserbezugs- u. -bereitstellungsgebühr für Neuanschlüsse (Hausbau)**
  14. **Aufschließungsabgabe**
  15. **Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung, Apps u. Website)**
- 

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**1. Protokoll der GR-Sitzung vom 24.10.2025**

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 24.10.2025 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

**2. Protokoll des Prüfungsausschusses vom 25.11.2025**

Nach Erläuterung des Prüfberichtes vom 25.11.2025 durch PA Obmann Alexander Danninger und nach Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin wird dieser vom GR einhellig zur Kenntnis genommen.

**3. Voranschlag 2026**

Der vorliegende Entwurf des Voranschlags 2026 wurde den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen rechtzeitig zugestellt und ist in der Zeit vom 26.11.2025 bis 10.12.2025 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Der Gesamtbetrag der Darlehen – gegliedert nach Vorhaben - wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Anfragen über das Zustandekommen einzelner Summen wird sofort Auskunft erteilt.

Nach eingehender Diskussion über die finanzielle Situation der Gemeinde kommt der Gemeinderat zum Entschluss, dass die Finanzierungen geplanter Investition unbedingt im Vorhinein sichergestellt werden sollen.

Bgm. Schrammel beantragt, den Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan in der vorliegenden Fassung und den Gesamtdarlehensstand per 31.12.2026 in der Höhe von € 5.148.600,00 zu genehmigen.

**Beschluss: Der Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan in der vorliegenden Fassung und der Gesamtdarlehensstand per 31.12.2026 in der Höhe von € 5.148.600,00 werden genehmigt. (offen und einstimmig)**

#### **4. Sportförderung**

Der SC Hochwolkersdorf-Bromberg erhielt in den letzten Jahren eine jährliche Subvention in Höhe von jährlich € 3.000,00 sowie zusätzlich alle 2 Jahre die Pachtzahlung in Höhe von € 880,00.

Für das heurige Jahr wird angedacht, die Subvention auf € 2.500,00 zu reduzieren.

Es folgt eine eingehende Diskussion.

Bgm. Schrammel informiert, dass derzeit rund 60 Kinder in den Jugendmannschaften trainiert werden und die Trainer unentgeltlich hervorragende Arbeit leisten.

Außerdem berichtet Bgm. Schrammel, dass die Gemeinde Hochwolkersdorf heuer rund 50% weniger Förderung gewährt.

GR Kornfeld führt an, dass Einsparungen gerechtfertigt seien, da Vereine auch selbst Kosten reduzieren könnten, etwa durch vermehrten Einsatz „eigener“ Spieler, welche großteils unentgeltlich spielen und keine auswärtigen Spieler honoriert werden sollten.

Zudem sei die Kürzung vertretbar, da nicht garantiert ist, dass die Subvention ausschließlich in die Jugendarbeit einfließt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, dem SC Hochwolkersdorf-Bromberg eine Subvention in Höhe von € 2.500,00 zu gewähren

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben und wird mit der Mehrheit der Fürstimmen angenommen (1 Stimmenthaltung GR Kögler u. Gegenstimmen der SPÖ-Fraktion).**

#### **5. Bucklige Welt-Wechseland Glasfaserinfrastruktur GmbH (BWW-GIG GmbH) - Abtretung Geschäftsanteil**

21 Gemeinden der Region haben zum Zwecke des Ausbaues der Glasfaserinfrastruktur eine Gesellschaft mit Beschränkte Haftung, die BWW-GI GmbH, FN 617042 s, mit Sitz in Markt 63, 2880 Kirchberg am Wechsel gegründet. Die Aufteilung der Geschäftsanteile erfolge nach der Anzahl an anschließbaren Nutzungseinheiten (NE).

In der Gesellschafterversammlung vom 21.10.2024 wurde einstimmig beschlossen drei weitere Gemeinden (Gemeinde Breitenstein, Gemeinde Priggwitz und Marktgemeinde Schottwien) als Gesellschafter in die BWW-GI GmbH aufzunehmen. Dies erfolgte mit einer Kapitalaufstockung von € 40.000, welche bereits zur Gänze von den neuen Gesellschaftern eingebracht wurde.

Gesellschaftsanteile vor und nach der Erweiterung der Gesellschaft:

Gemeinde	NE	% alt	% neu	Abtretung%
Aspangberg - St. Peter	949	16,12%	13,47%	2,65%
Bad Erlach	69	1,17%	0,98%	0,19%
Bad Schönau	47	0,80%	0,67%	0,13%
Bromberg	76	1,29%	1,08%	0,21%
Feistritz am Wechsel	184	3,13%	2,61%	0,51%
Grimmenstein	326	5,54%	4,63%	0,91%
Hochwolkersdorf	869	14,76%	12,33%	2,43%
Hollenthon	49	0,83%	0,70%	0,14%
Kirchberg am Wechsel	304	5,16%	4,32%	0,85%
Kirchschlag in der Buckligen Welt	636	10,80%	9,03%	1,78%
Krumbach	345	5,86%	4,90%	0,96%
Lichtenegg	89	1,51%	1,26%	0,25%
Mönichkirchen	550	9,34%	7,81%	1,54%
Raach am Hochgebirge	86	1,46%	1,22%	0,24%
Scheiblingkirchen	425	7,22%	6,03%	1,19%
Schwarzau am Steinfeld	101	1,72%	1,43%	0,28%
St. Corona am Wechsel	266	4,52%	3,78%	0,74%
Thomasberg	138	2,34%	1,96%	0,39%
Trattenbach	52	0,88%	0,74%	0,15%
Warth	244	4,14%	3,46%	0,68%
Wiesmath	82	1,39%	1,16%	0,23%
Breitenstein	399		5,66%	
Schottwien	522		7,41%	
Priggwitz	237		3,36%	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>7 045</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>16,44%</b>

Bgm. Schrammel stellt folgenden Antrag zum Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg beschließt, 0,21 % von seiner Beteiligung an der BWW-GI GmbH, FN 617042 s, an die neuen Gesellschafter (Gemeinde Breitenstein, Gemeinde Priggwitz und Marktgemeinde Schottwien) abzutreten. Damit hält nunmehr die Marktgemeinde Bromberg eine Beteiligung von 1,08 % an der BWW-GI GmbH.

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

## 6. Kooperationsvereinbarung RB Region Wiener Alpen eGen (Standort Bankomat)

Folgender Kooperationsvertrag wurde von der RB Wiener Alpen eGen vorgelegt:

### **KOOPERATIONSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Bromberg**

2833 Bromberg, Markt 2, in Folge kurz

VERMIETER genannt

**Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen**

2870 Aspang, Bahnstraße 3 in Folge kurz

Raiffeisenbank genannt

#### **§ 1. Kooperationsleistung**

Der VERMIETER stellt der Raiffeisenbank exklusiv eine geeignete Vertriebsfläche im Ausmaß von circa vier Quadratmetern im Zugangsbereich zum Amtshaus der Marktgemeinde Bromberg zur Verfügung.

#### **§ 2. Rechte und Pflichten der Raiffeisenbank**

(1) Die Raiffeisenbank ist verpflichtet folgende Maßnahmen in Abstimmung mit dem VERMIETER durchzuführen:

*Bis mindestens 31.12.2025 Übersiedlung und Betrieb des bestehenden Geldausgabeautomaten bzw. das Recht diesen von Dritten aufstellen und betreiben zu lassen.*

*Freischaltung der für den Betrieb des Bankomaten notwendigen Datenleitungen sowie einer Videoüberwachung.*

*Übernahme der Kosten für die Anschaffung des Bankomaten sowie die daraus resultierenden laufenden Betriebskosten (insbesondere Wartung, Befüllung, Versicherung, Telefon und Leitungskosten).*

*Anbringung eines Werbeleuchtschildes*

*Übernahme der Kosten für den Einbau*

(2) Die Raiffeisenbank ist berechtigt den Bankomatbereich in Abstimmung mit dem VERMIETER zu gestalten.

(3) Manipulationen und Schäden, die direkt den Bankomaten betreffen, liegen im Verantwortungsbereich der Raiffeisenbank.

(4) Die Kosten für Strom werden von der Raiffeisenbank getragen, für den Anteil der FF Bromberg wird ein separater Vertrag errichtet.

#### **§ 3. Rechte und Pflichten des Vermieters**

(1) Der VERMIETER verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen:

*Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten sowie Übernahme der daraus resultierenden Kosten*

(2) Der VERMIETER verpflichtet sich, für die Dauer des Bestandverhältnisses, den ungehinderten Zugang zu dem Bankomaten sowie die, zur Servicierung des Gerätes (wie im Rahmen des Besichtigungstermins bestätigt), vereinbarten Räumlichkeiten zu gewährleisten.

(3) Schäden die am Gebäude oder im Eingangsbereich (z.B. durch Vandalismus oder Einbruch) auftreten, fallen in den Verantwortungsbereich des Vermieters.

**§ 4. Vertragsdauer**

*Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Inbetriebnahme des Gerätes und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Aufkündigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember, mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, wobei ein gegenseitiger Kündigungsverzicht bis 31.12.2027 vereinbart wird. Für die Rechtzeitigkeit genügt die fristgerechte Postaufgabe des Schreibens. Der Abbau des Bankomaten erfolgt auf Kosten der Raiffeisenbank. Zu weiteren Rückbaumaßnahmen ist die Raiffeisenbank nicht verpflichtet.*

**§ 5. Salvatorische Klausel**

*Sollte eine Bestimmung des Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.*

**§ 8. Allgemeine Bestimmungen**

*Soweit gesetzlich nicht ein weitergehendes gesetzliches Formerfordernis zu beachten ist, haben Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages mit der Zustimmung aller Vertragsparteien schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Schriftformvorbehalt.*

*Diese Vereinbarung geht auf beiden Seiten auf Rechtsnachfolger über und die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung im Falle einer Einzelrechtsnachfolge ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern vollinhaltlich zu überbinden.*

*Die Abtretung von Rechten aus diesem Kooperationsvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung aller Parteien.*

*Als Gerichtsstand gilt das zuständige Handelsgericht in Wien als vereinbart.*

*Dieser Kooperationsvertrag unterliegt österreichischem Recht.*

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, dem von der Raiffeisenbank Region Wiener Alpen vorgelegten Kooperationsvertrag zuzustimmen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

**7. Flächenwidmung**

Anlass für die geplanten Umwidmungen ist das Vorliegen eines konkreten Ansuchens von Herrn Thomas Hendling, indem eine Umwidmung einer Abstellfläche auf Parz.Nr.: 225/4 von Glf auf Verkehrsfläche privat angeregt wird.

Es wurden Angebote für folgende Änderungspunkte eingeholt:

- 1.) Fam. Trimmel Robert, Ober-Schlatten 28, Parz.Nr.: 813/2  
von Glf auf GEB
- 2.) Haarhofer, Stögersbach, Parz.Nr.: .5  
GEB 67 wegnehmen

- 3.) HB Breitenbuch alt, Parz.Nr.: 2539/6  
Widmung HB wegnehmen  
  
Neuer HB Breitenbuch, Parz.Nr.: 2538  
Widmung HB ausweisen  
  
HB Putz Parz.Nr.: 2910  
Widmung HB ausweisen  
  
HB Ohaberg Parz. Nr.: 1316/4  
Widmung HB ausweisen
- 4.) Hendling Thomas, Dreibuchen 4, Parz.Nr.: 2225/4  
Abstellfläche statt Glf als Verkehrsfläche privat
- 5.) Teilungsplan Ober-Schlatten, Parz.Nr.: 1019/13  
Soll in der Flächenwidmung als öffentliche Verkehrsfläche Sengwardenplatz ausgewiesen werden. TP wurde noch nicht verbüchert.
- 6.) Teilungsplan Windbichler, Siedlung Sonnensteig, Parz.Nr. 2608/1  
Soll in der Flächenwidmung als Siedlungsstraße Sonnensteig ausgewiesen werden. TP wurde noch nicht verbüchert.
- 7.) FF Schlag, hat jetzt die Widmung BS-Feuerwehr, Bezirksgrenze wird im Jänner 2026 verlegt – kommt alles zur Marktgemeinde Bromberg  
Weißwidmung – neuerliche Widmung BS-Feuerwehr
- 8.) Grundstück 2073 – Servitut OMV Leitung auf Fläche BW – diese Fläche soll in Glf umgewidmet werden.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen, welche ihre Angebote zu nachstehenden Summen vorgelegt haben:

- DI Luszczak-Appel, 2345 Brunn am Gebirge: € 5.664,00 brutto inkl. GIS-Einspielung
- DI Hackl, 2544 Leobersdorf: € 6.228,00 brutto exkl. GIS-Einspielung
- Emrich Consulting, 2353 Guntramsdorf: € 6.950,34 brutto exkl. GIS-Einspielung

Der GR betont, dass die Betreuung durch Frau DI Luszczak-Appel in den letzten Jahren sehr zufriedenstellend war.

Die Kosten für das Umwidmungsverfahren betreffend die Liegenschaft von Thomas Hendling werden – wie beim Ansuchen kommuniziert – an ihn weiterverrechnet.

Bgm. stellt den Antrag, Frau DI Luszczak-Appel mit der Umwidmung der o. a. Änderungspunkte zu beauftragen und die Umwidmung von Herrn Thomas Hendling weiter zu verrechnen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben und wurde mit der Mehrheit der Stimmen angenommen (1 Gegenstimme GR Jürgen Haller).**

## **8. Siedlungsstraße „Sonnensteig“ - Vergabe der Planungsarbeiten für Einbauten**

Die Planung der Siedlungsstraße „Sonnensteig“ wurde bereits in der Vorstandssitzung beschlossen.

In weiterer Folge wurden folgende Firmen zur Angebotslegung für u. a. Planungsarbeiten der Infrastruktur eingeladen:

- IKW Kraner, 1130 Wien
- DI Florian Denk, 2700 Wiener Neustadt
- ÖKOTEC GmbH, 2700 Wiener Neustadt
- ZT Kornfeld, 2811 Wiesmath
- IB Ma-Ne – DI Dr. Philipp Neumüller, 2812 Hollenthon

- .) wasserrechtliches Einreichprojekt für Trinkwasser, Schmutzwasser, Regenwasser
- .) Planung Strom + Straßenbeleuchtung in Abstimmung mit EVN
- .) Planung Fernwärme und Glasfaser in Abstimmung mit den betreffenden Personen/Institutionen
- .) förderrechtliche Einreichung von TW, SW und RW
- .) Ausschreibung der Leistungen inkl. Sickerflächen
- .) ÖBA und Baustellenkoordination
- .) Kollaudierung
- .) Einpflegung in den digitalen Leitungskataster

Von den Firmen DI Denk und ÖKOTEC wurde aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgegeben.

Die eingelangten Angebote ergab Folgendes:

- IKW Kraner, 1130 Wien: € 83.393,26
- ZT Kornfeld, 2811 Wiesmath: € 72.960,00
- IB Ma-Ne – DI Dr. Philipp Neumüller, 2812 Hollenthon: € 20.588,76

Aufschließung Planungsarbeiten											
Siedlung Sonnensteig											03.12.2025
Wasser, Kanal, Strom, Fernwärme, LWL											
<b>A) Grundleistungen</b>											
	LPH1	LPH2	LPH3	LPH4	LPH5	LPH6a	LPH6b	LPH7	LPH8	LPH9	Summe LPH 1-9
	Grundlagena nalyse	Vorentwurfs- planung	Entwurfs- (System) Planung	Einreichplanung wasserrechtl.	Ausführungs- planung	Ausschreibung	Mitwirkung bei Vergabe	Begleitung Bauausführung	Örtliche Bauaufsicht	Objekt- betreuung	
IKW KRANER	1.174,00 €	6.480,00 €	8.808,00 €	3.523,00 €	9.883,00 €	4.698,00 €	1.762,00 €	2.348,00 €	18.204,00 €	1.762,00 €	58.723,00 €
DI Kornfeld	1.138,64 €	6.262,54 €	8.639,83 €	3.415,93 €	9.678,47 €	4.664,57 €	1.707,97 €	2.277,29 €	17.648,98 €	1.707,97 €	56.932,19 €
IB Ma-Ne				10 Std. a' 127,01 = 1270,10		5 Std. a' 127,01 = 635,05		5 Std. a' 127,01 = 635,05	2 Std. a' 127,01 = 254,02		
				25 Std. a' 110,43 = 2760,75		20 Std. a' 110,43 = 2208,60		10 Std. a' 110,43 = 1104,30	23 Std. a' 110,43 = 2539,89		
				Bürokosten = 400,00		Bürokosten = 150,00		Bürokosten = 260,00	Bürokosten = 200,00		12.417,76 €

Aufschließung Planungsarbeiten												
Siedlung Sonnensteig												
Wasser, Kanal, Strom, Fernwärme, LWL												03.12.2025
<b>B) Zusatzleistungen (optionale Leistungen)</b>												
	B1	B2	B3		B4						Summe B	
	UFG-Einreichung,	UFG-Kollaudierung	EVN, Straßenbeleuchtung Abstimmung	Straßenbeleuchtung	Fernwärme u. LW Abst.	LWL Verrohrung					Optionale Lösung Netto	
IKW KRANER	15 Std. a' 110,43 = 1904,92	20 Std. a' 110,43 = 2539,99	30 Std. a' 110,43 = 3809,94		40 Std. a' 110,43 = 5079,78						13 334,43 €	
DI Kornfeld	40 Std. a' 121,55 = 4862,00	60 Std. a' 121,55 = 7293,00	25,0 Std. a' 121,55 = 3038,75	10,0 Std. a' 121,55 = 1215,50	30,0 Std. a' 121,55 = 3646,50	14,0 Std. a' 121,55 = 1701,70					21 757,45 €	
IB Ma-Ne	5 Std. a' 127,01 = 635,05	5 Std. a' 127,01 = 635,05	7 Std. a' 127,01 = 889,07		7 Std. a' 127,01 = 889,07	7 Std. a' 127,01 = 889,07						
	10 Std. a' 110,43 = 1104,30	10 Std. a' 110,43 = 1104,30										
	Bürokosten = 200,00	Bürokosten = 300,00									6 645,91 €	

Aufschließung Planungsarbeiten												
Siedlung Sonnensteig												03.12.2025
Wasser, Kanal, Strom, Fernwärme, LWL												
	Summe	abzüglich	Summe A	Summe B	Nebenkost.	abzüglich	Summe	UST	ZIVILRECHTL.			
	Grundleistung LPH 1-9	Nachlass	Grundleistungen Netto	Optionale Lösung Netto	Zusatzleist.	Nachlass	Netto			PREIS		
IKW KRANER	58 723,00 €	5 872,30 €	52 850,70 €	13 334,43 €	3 309,26 €		69 494,39 €	13 898,88 €		83 393,26 €		
DI Kornfeld	56 932,19 €		56 932,19 €	21 575,45 €	2 360,69 €	20 250,33 €	60 800,00 €	12 160,00 €		72 960,00 €		
IB Ma-Ne	12 417,76 €		12 417,76 €	6645,91		1 906,37 €	17 157,30 €	3 431,46 €		20 588,76 €		

Aufgrund des großen Preisunterschiedes wurde mit Herrn DI Dr. Philipp Neumüller (IB Ma-Ne) abgeklärt, ob im vorgelegten Angebot tatsächlich alle Leistungen im Angebot inbegriffen sind. Dies wurde von Herrn DI Dr. Neumüller bestätigt.

Die Angebote werden im GR ausführlich diskutiert. Bgm. Schrammel informiert, dass die Kosten betreffend die Planungsarbeiten für die Fernwärmeleitungen von der Nahwärme Bromberg übernommen werden.

GfGR Gertrude Neumüller und GR Johann Langegger verlassen aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

Bgm. Schrammel stellt anschließend den Antrag, die Planungsarbeiten an die Fa. IB Ma-Ne lt. Angebot in Höhe von € 20.588,76 brutto zu vergeben.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

GfGR Gertrude Neumüller und GR Johann Langegger betreten wieder den Sitzungssaal.

## 9. Satzung GAV Mittleres Pittental – Beschluss gültig ab 1.1.26

Die Neuberechnung der Einwohnergleichwertzahl wurde vom Büro DI Kraner durchgeführt. Weiters wurde aufgenommen, dass Wartungsarbeiten von Sonderbauwerken im Verbandsgebiet über den Verband erfolgen.

Die Satzungen sind vom Land NÖ, durch Mag. Drimmel vorgeprüft worden und sollen ab 1. Jänner 2026 gelten.

Aufteilungsschlüssel für den Betrieb der Kläranlage, der Hauptsammler und den jährlichen Verwaltungsaufwand im Vergleich:

<b>Gemeinde</b>	<b>Alte Satzung</b>	<b>Neue Satzung</b>
Bromberg	21 %	19,7 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	43 %	44,8 %
Warth	32 %	31,9 %
Hollenthon	4 %	3,6 %

Bgm. Schrammel beantragt, die angefügte Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Mittleres Pittental mit Gültigkeit ab 01.01.2026 zu beschließen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

## **10. Mitgliedschaft Klimabündnis**

Der Gemeinde wurden im heurigen Jahr € 514,00 für die Mitgliedschaft beim Klimabündnis Niederösterreich vorgeschrieben.

Die Kosten für den heurigen Mitgliedsbeitrag wurden nach Rücksprache durch Vbgm. Peter Haberl refundiert

Da die Gemeinde jedoch keinen erkennbaren Nutzen aus der Mitgliedschaft zieht, wird eine Kündigung der Mitgliedschaft vorgeschlagen.

Bgm. stellt den Antrag, die Mitgliedschaft beim Klimabündnis Niederösterreich mit Jahresende aus Kostengründen zu kündigen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

## **11. Kanalabgabenordnung**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal beträgt derzeit € 8,72. Es wird angedacht, diesen auf € 10,50 zu erhöhen.

Die Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt derzeit € 1,53 und soll künftig auf € 2,00 angehoben werden.

Bgm. Schrammel stellt folgende Kanalabgabenordnung mit Wirkung ab 01.01.2026 zum Beschluss:

### ***Kanalabgabenordnung***

#### ***nach dem NÖ Kanalgesetz 1977***

*für den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Bromberg*

§ 1

**A.**

***Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen  
Schmutzwasserkanal***

- (1) *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,50 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.399.636,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 31.017 lfm zugrundegelegt.*

§ 2

***Ergänzungsabgaben***

*Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.*

§ 5

***Kanalbenützungsgebühren für den  
Schmutzwasserkanal***

- (1) *Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,00 festgesetzt:*

§ 6

***Zahlungstermine***

*Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Bromberg zu entrichten.*

§ 8

***Umsatzsteuer***

*Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.*

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

*(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.*

*(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.*

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

**12. Friedhofsgebührenordnung**

Die aktuelle Friedhofsgebührenordnung soll mit Gültigkeit ab 01.01.2026 abgeändert werden.

Bgm. Schrammel beantragt, folgende Verordnung zu genehmigen:

***Friedhofsgebührenordnung***  
*nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007*  
*für den Friedhof der Marktgemeinde Bromberg*

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

*Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:*

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle*

**§ 2**

**Höhe der Grabstellengebühr**

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre für Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) betragen für

<b>1. Erdgrabstelle</b>	
a) Einzelgrab (bis zu 2 Leichen und Urnen)	€ 105,--
b) Familiengrab (bis zu 4 Leichen und Urnen)	€ 210,--
c) Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	€ 175,--
<b>2. Sonstige Grabstelle</b>	
a) Gruft (bis zu 6 Leichen und Urnen)	€ 520,--
Gruft (bis zu 9 Leichen und Urnen)	€ 980,--

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühr**

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 996,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 252,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 252,--
d) Beerdigung einer Leiche in einer blinden Gruft	€ 996,--
e) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft	€ 996,--

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Höhe der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag.  
€ 25,--

### § 7

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Tag rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.*

*Mit der Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle übrigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.*

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

### **13. Wasserbezugs- u. -bereitstellungsgebühr für Neuanschlüsse (Hausbau)**

Bisher wurde Häuslbauern ein Pauschalbetrag für den Wasserverbrauch während der Hausbauphase verrechnet.

Künftig soll diese nun geändert werden.

Ab dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung soll ein Wasserzähler eingebaut werden und den Liegenschaftseigentümern die Bereitstellungsgebühr sowie die Wasserbezugsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch verrechnet werden.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, künftig für Neuanschlüsse ab 01.01.2026 die Wasserbezugsgebühr ab Einbau des Wasserzählers und die Wasserbereitstellungsgebühr ab dem auf die Herstellung des Hausanschlusses folgenden Quartals zu verrechnen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

GR Danninger wendet ebenfalls ein, ob es nicht sinnvoll wäre, Müllgebühr für Hausbauer zu verrechnen. Dies soll rechtlich abgeklärt werden.

### **14. Aufschließungsabgabe**

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe beträgt aktuell € 550,00. Dieser soll ab 01.01.2026 erhöht werden.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, folgende Verordnung zu genehmigen:

## **VERORDNUNG**

*über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg hat in **seiner Sitzung am 11.12.2025** den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung mit **€ 650,00** festgesetzt.*

*Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.*

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

**15. Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung, Apps u. Website)**

Vbgm. Haberl berichtet, dass nur eine geringe Stückzahl an Gemeindezeitungen, welche am Gemeindeamt zur Abholung bereit liegen, tatsächlich abgeholt wird.

In der letzten GR-Sitzung wurde die Kündigung der Zusammenarbeit mit CITIES aus Kostengründen beschlossen.

Vbgm. Haberl informiert, dass es daraufhin ein Gespräch mit dem Geschäftsführer von CITIES gab, in dem mündlich ein Angebot zur Nutzung der Website und App in Höhe von € 3.000,00 unterbreitet wurde.

Zudem wurde die Bereitstellung der Websites für Volksschule, Kindergarten, Tagesbetreuungseinrichtung und Vereine sowie ein zusätzlicher Nutzen durch die App für die Zutrittsmöglichkeit beim Abfallsammelzentrum zugesagt.

Nach ausführlicher Diskussion wird entschieden, die Thematik in einer Arbeitsgruppe – bestehend aus den Mitgliedern der AG Bildung, Kultur und Soziales sowie Kornfeld Christian – weiter zu behandeln.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

---

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 27.03.2026 genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
(GR Mag. iur. Laura-Maria Haberl)

.....  
(GR Alexander Danninger)